

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

18. JUNI 1970

Gesetz: BGB § 611 Haftung des Arbeitnehmers, § 611 Treuepflicht,
§ 254; ZPO §§ 287, 139; VVG § 67 Abs. 1

Leitsätze:

1. Ein kaufmännischer Angestellter eines Versorgungsunternehmens, der mit der Abrechnung der Hauskassierer betraut ist, ist zu einer Meldung an seinen Arbeitgeber verpflichtet, wenn er vermutet, daß einer der Hauskassierer Unterschlagungen begangen hat. Bei Verletzung dieser Pflicht handelt er rechtswidrig und schuldhaft.
2. Auf § 254 BGB kann sich der Schädiger zum mindesten in aller Regel dann nicht berufen, wenn er vorsätzlich gehandelt und der Vorsatz die Schädigung mit.. umfaßt hat.
3. § 254 BGB ist gegenüber einem durch den Arbeitnehmer geschädigten Arbeitgeber in der Regel dann anzuwenden, wenn auf Seiten des Arbeitgebers Organisationsmängel einschließlich unzureichender Kontrollmaßnahmen festzustellen sind.

Aktenzeichen: 1 AZR 520/69

Urteil des BAG vom 18. Juni 1970 LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 520/69.

13 (8) Sa 320/69 Düsseldorf

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 18. Juni 1970

gez. Kistner,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29. Mai 1970 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Bundesrichter Wichmann und Wendel sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Göbel und Knepper für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 3. Oktober 1969 - 13 (8) Sa 320/69 - aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte war bei der Klägerin als kaufmännischer Angestellter tätig. Seit 1963 erhielt er Vergütung nach VergGr. V b der Anlage 1 a zum BAT. Zu seinem Aufgabenbereich gehörte nach einem Vermerk der Klägerin vom 7. Mai 1963 die Abrechnung der Einkassierer; in der Dienstanweisung vom 17. August 1964 heißt es über den Tätigkeitsbereich des Beklagten:

"Verantwortlich für zeitgerechte Abrechnung der Strom-, Gas- und Wasserkonsumenten für W ; Veränderungsdienst; Rechnungsausgangsbuch für Installations- und Flüssiggasschuldner; Führung der Restelisten für Entnehmer und Installationsschuldner; Mahnwesen einschließlich entsprechendem Schriftwechsel; Nachweis der Absetzungen; Einsatz und Abrechnung der Ablesekassierer; Nachweis über geleistete Anzahlungen; Anfertigen der Buchungsbelege über die Sollstellungen, Umbuchungen usw.; vierteljährliche Bestandsaufnahme, verbunden mit Quartalsabrechnung bei den Flüssiggas-Unterverteilern."

Seit Februar 1965 war als Gelderheber bei der Klägerin der Angestellte M beschäftigt. Dieser hatte bei den Abnehmern der Klägerin Rechnungsbeträge zu kassieren. Er unterschlug von dem eingenommenen Geld etwa 64.000,-- DM. Als diese Unterschlagungen aufgedeckt wurden, gab der Beklagte am 30. Mai 1968 der Klägerin gegenüber folgende schriftliche Erklärung ab:

"Ich erkläre hiermit, daß ich von den Veruntreuungen des Gelderhebers M gewußt habe. Es fiel mir Ende 1966 auf, daß M. mit den Kassierungen im Rückstand war. Demzufolge gingen auch seine Abschlagszahlungen verspätet ein. Ich habe Herrn M daraufhin angesprochen und ihm erklärt, daß er pünktlich die Rechnungen abzurechnen hätte. Herr M versicherte, daß er in Zukunft den Rückstand aufholen wolle.

Bei den nachfolgenden monatlichen Abrechnungen wurde dieser Rückstand jedoch immer größer. Auf mein wiederholtes Drängen gab Herr M Anfang 1967 zu, daß er Geld der BEW veruntreut habe, er wolle diesen Betrag jedoch abdecken, da er von irgend-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

einem Geldinstitut dieses Geld beschaffen könne.
Bis zum heutigen Tag ist der veruntreute Betrag
auf rd. 63.700,-- DM angewachsen."

Mit der Klage nimmt die Klägerin den Beklagten für
die in der Zeit vom 1. Januar 1967 bis zum 30. Mai 1968
von M unterschlagenen Gelder in unstreitiger
Höhe von 44.973,93 DM nebst Zinsen in Anspruch. Der Be-
klagte, der im Prozeß vorträgt, er habe seit Anfang 1967
vermutet, M begehe Unterschlagungen, hat Klageab-
weisung beantragt. Beide Vorinstanzen haben nach dem
Klageantrag erkannt. Mit der Revision verfolgt der Be-
klagte sein Ziel auf Abweisung der Klage weiter. Die Klä-
gerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Das Landesarbeitsgericht bejaht eine Haftung des
Beklagten, weil er die ihm vertraglich obliegende Sorg-
faltspflicht gröblich verletzt habe. Der Beklagte habe,
obwohl er Unterschlagungen des Angestellten M ver-
mutet habe, nichts getan, um für Abhilfe zu sorgen. Das
stelle einen Verstoß gegen die vertragliche Verpflichtung
des Beklagten dar, für eine ordnungsgemäße Abrechnung
und vollständige Ablieferung der kassierten Gelder Sorge
zu tragen. Nicht erst die unterlassene Mitteilung an die
Klägerin, sondern bereits die Untätigkeit des Beklagten
in dem ihm übertragenen eigenverantwortlichen Aufgaben-
bereich stelle eine positive Vertragsverletzung dar.

Unter diesen Umständen komme es, so meint das Lan-
desarbeitsgericht weiter, auf ein mitwirkendes Verschul-
den der Klägerin nicht an. Möglicherweise sei eine Anwen-
dung des § 254 BGB schon deshalb ausgeschlossen, weil der
Beklagte vorsätzlich gehandelt habe. Darauf, daß der Be-
klagte seine Verpflichtungen verletzt habe, habe eine
etwaige mangelhafte Organisation oder Kontrolle auf seiten
der Klägerin jedenfalls keinen Einfluß gehabt.

- 4 -



- 4 -

2. Die Revision wendet sich zunächst gegen die vom Landesarbeitsgericht vorgenommene Vertragsauslegung; sie greift diese mit Verfahrens- und materiell-rechtlichen Rügen an. Es bedarf jedoch keiner Entscheidung darüber, ob diese Rügen begründet sind. Auf die vom Landesarbeitsgericht vorgenommene Vertragsauslegung kommt es nämlich aus den folgenden Gründen nicht an:

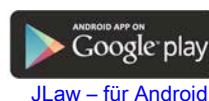
a) Bereits aus dem unstreitigen Sachverhalt und dem eigenen Vortrag des Beklagten ergibt sich, daß er rechtswidrig gehandelt hat. Diese Rechtswidrigkeit besteht darin, daß der Beklagte, obwohl sein Aufgabenbereich die Abrechnung mit den Einkassierern (Ablesekassierern) umfaßte, seit Anfang 1967 Unterschlagungen seitens des Angestellten M. vermutete und daß er gleichwohl eine Meldung an die Klägerin nicht erstattete.

Es kann dahingestellt bleiben, ob ein Arbeitnehmer in jedem Fall verpflichtet ist, gegen den Arbeitgeber gerichtete schädigende Handlungen seiner Arbeitskollegen dem Arbeitgeber mitzuteilen. Jedenfalls besteht eine solche Verpflichtung, wenn sich die schädigende Haltung in dem Aufgabenbereich abspielt, mit dem der betreffende Arbeitnehmer betraut ist, und wenn eine Wiederholungsgefahr besteht, d. h. es nicht von der Hand zu weisen ist, daß durch ein Unterlassen der Meldung des Arbeitnehmers an den Arbeitgeber der dem Arbeitgeber entstehende Schaden nicht behoben oder sogar vergrößert wird. Es handelt sich um eine aktualisierte Überwachungs- und Kontrollpflicht, die sich aus der Stellung des Arbeitnehmers ergibt. Da sich die schädigende Handlung im Aufgabenbereich des Arbeitnehmers abspielt, gebieten es dessen aufgrund des Arbeitsvertrages gegebene Sachnähe und das Interesse des Arbeitgebers, eine Mitteilung zu machen, wenn hierdurch der in Rede stehenden Wiederholungsgefahr irgendwie begegnet werden kann (vgl. hierzu BAG 6, 82 83 7 = AP Nr. 5 zu § 611 BGB Treuepflicht).

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



In Fällen vorliegender Art von dem Arbeitnehmer eine Meldung an den Arbeitgeber zu fordern, bedeutet nicht, daß dem Arbeitnehmer ungerechtfertigterweise eine Anschwärzung seiner Arbeitskollegen zugemutet würde. Vielmehr verlangt es die arbeitsvertragliche Treuepflicht, daß der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber Meldung erstattet, wenn in seinem Aufgabenbereich und durch eine Person, mit der er, der Arbeitnehmer, aufgrund des Arbeitsvertrages dienstlich zusammen zu arbeiten hat, Gefahren für den Arbeitgeber erkennbar werden. Jede andere Betrachtung würde eine sachlich begründete Verpflichtung des Arbeitnehmers hintansetzen.

Es entspricht einem allgemeinen Erfahrungssatz, daß Hauskassierer der Versuchung, die kassierten Beträge für sich zu verwenden, in einem erheblichen Maße ausgesetzt sind. Die Beachtung dieses Erfahrungssatzes muß von einem Angestellten mit den Aufgaben des Beklagten verlangt werden. Wenn der Beklagte trotz der Vermutung, nicht allein des Verdachtes von Unterschlagungen seitens des Angestellten M eine Meldung an die Klägerin unterließ, so verstieß er dadurch nicht nur gegen seine ihm der Klägerin gegenüber obliegende Treuepflicht, sondern er erwies auch dem Angestellten M einen schlechten Dienst, indem er ihn - sei es auch ungewollt - zu immer weiteren und immer größeren Unterschlagungen ermunterte.

Ohne Rücksicht darauf, welche vertraglichen Verpflichtungen dem Beklagten der Klägerin gegenüber im einzelnen oblagen, stellte bei dem hier vorliegenden Sachverhalt das Unterlassen einer Meldung seitens des Beklagten an die Klägerin also eine positive Vertragsverletzung, eben eine Verletzung der dem Beklagten obliegenden Treuepflicht dar. Damit war das Verhalten des Beklagten rechtswidrig, ohne daß es auf die Auslegung des zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrages sonst ankommt.



- 6 -

b) Zu Unrecht wendet sich die Revision weiter gegen die Annahme des Landesarbeitsgerichts, das Verhalten des Beklagten sei für den der Klägerin entstandenen Schaden ursächlich gewesen. Dabei kommt es nur auf den Schaden an, der der Klägerin durch den Angestellten M in der Zeit seit Anfang 1967 zugefügt worden ist; hinsichtlich des vor 1967 entstandenen Schadens ist die Klage schon in erster Instanz zurückgenommen worden. Der seit Anfang 1967 entstandene Schaden ist der Höhe nach nicht bestritten.

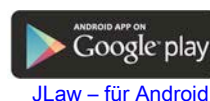
Wenn das Landesarbeitsgericht annimmt, bei Erfüllung der dem Beklagten obliegenden Pflicht wären seit Beginn des Jahres 1967 weitere Unterschlagungen des Angestellten M verhindert worden, so läßt das angesichts des unstreitigen Sachverhalts einschließlich des Vorbringens des Beklagten und aufgrund der Lebenserfahrung einen Rechtsfehler nicht erkennen. Mangels Vorliegens von Umständen, die gegen einen der Üblichkeit entsprechenden Geschehensablauf sprechen, konnte das Landesarbeitsgericht davon ausgehen, daß, wenn der Beklagte beim Auftauchen der Vermutung von den Unterschlagungen des Angestellten M der Klägerin eine Mitteilung gegeben hätte, die Klägerin M sofort abgelöst und einen erkennbar pflichtgetreuen Kassierer eingesetzt hätte; dadurch wäre ein weiterer Schaden vermieden, die seit Anfang 1967 begangenen Unterschlagungen des Angestellten M wären unmöglich geworden.

c) Die vom Beklagten begangene Treupflichtverletzung war, wie das Landesarbeitsgericht weiter ohne erkennbaren Rechtsverstoß annimmt, auch schuldhaft. Es kann hier dahingestellt bleiben, ob der Beklagte vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat; auch bei bloßer Fahrlässigkeit ist er zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Auf den Grad der Fahrlässigkeit kommt es nicht an, da der Auffassung der Revision, es liege eine gefahr-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

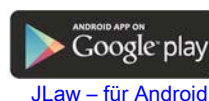


geneigte Arbeit vor, nicht gefolgt werden kann. Das alles ergibt sich ebenfalls schon aus dem unstreitigen Sachverhalt und dem Vorbringen des Beklagten, so daß das Landesarbeitsgericht mit Recht eine Beweisaufnahme über die Verschuldensfrage unterlassen hat.

Von einer gefahrgeneigten Arbeit kann nur gesprochen werden, wenn die von dem Arbeitnehmer zu verrichtende Tätigkeit so beschaffen ist, daß auch ein sorgfältiger Arbeitnehmer nach der Lebenserfahrung einen Fehler begehen kann, der zwar an sich vermeidbar ist, mit dem jedoch angesichts der allgemeinen menschlichen Unzulänglichkeit gerechnet werden muß. Eine solche Situation bestand für den Beklagten nicht. Die Überlegung, daß er, als bei ihm die Vermutung von Unterschlagungen des Angestellten M auftauchte, zur Meldung an die Klägerin verpflichtet war, war derart einfach und naheliegend, daß nicht davon gesprochen werden kann, der Beklagte habe sich in einer gefahrgeneigten Situation befunden.

Weil diese Überlegung so naheliegend war, daß sie nur unter Verstoß gegen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen werden konnte, hat der Beklagte mindestens leicht fahrlässig gehandelt. Damit steht auch sein Verschulden fest. Angesichts seiner Aufgaben im Betrieb der Klägerin war er bei gehöriger Anspannung seiner Geisteskräfte ohne weiteres in der Lage zu erkennen, welche Gefahr der Klägerin aus einem Verschweigen der von ihm hinsichtlich des Angestellten M gehegten Vermutung entstehen konnte.

3. Hiernach besteht grundsätzlich eine Haftung des Beklagten für die der Klägerin seit Anfang 1967 entstandenen Schäden, die auf die Unterschlagungen des Angestellten M zurückzuführen sind. Daran ändert entgegen der Auffassung der Revision nichts der Umstand, daß die Klägerin eine Kautionsversicherung abgeschlossen hatte und aus ihr 11.000,-- DM erhalten hat. Allerdings ist mit Rücksicht auf die Regelung des § 67 Abs. 1 VVG die



Schadenersatzforderung in dieser Höhe auf die Versicherungsgesellschaft übergegangen; sonst jedoch hat die Klägerin ihre Aktivlegitimation nicht verloren.

Nach § 67 Abs. 1 Satz 2 VVG kann der vorgenannte Forderungsübergang nicht zum Nachteil der Klägerin geltend gemacht werden. Da der gesamte Schaden etwa 64.000,-- DM betrug, gegen den Beklagten aber nur noch ein Betrag von etwa 45.000,-- DM geltend gemacht wird, verbleibt eine Differenz von etwa 19.000,-- DM. Mit Rücksicht auf § 67 Abs. 1 Satz 2 VVG ist die Klägerin berechtigt, den von der Versicherung gezahlten Betrag von 11.000,-- DM auf diese Differenz ebenso zu verrechnen wie den Betrag von etwa 800,-- DM, den der Angestellte M nach der von ihm zu notariellem Protokoll gegebenen Vollstreckungserklärung auf seine Schadenersatzpflicht bereits abgetragen hat. Es bleibt also ein Betrag in Höhe der Klageforderung zugunsten der Klägerin übrig, für den der Beklagte, und zwar in - mindestens unechter - Gesamtschuldnerschaft mit dem Angestellten M, der Klägerin haftet.

4. Zutreffend greift jedoch die Revision die Ausführungen des angefochtenen Urteils zur Frage des Mitverschuldens der Klägerin an.

a) Die Anwendung des § 254 BGB scheitert nicht unbedingt schon daran, daß, wie das Landesarbeitsgericht annimmt, der Beklagte vorsätzlich gehandelt hat. § 254 BGB spricht vom Verschulden; er unterscheidet nicht zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit. Auch wenn auf seiten des Schädigers Vorsatz, insbesondere bedingter Vorsatz vorliegt, ist eine Anwendung des § 254 BGB nicht ausgeschlossen (vgl. BGH BB 66, 600; BGH MDR 69, 651 = LM Nr. 27 zu § 254 (Da) BGB). Lediglich dann, wenn der Vorsatz auf seiten des Schädigers die Schädigung selbst mitumfaßt, wird sich zum mindesten in aller Regel der Schädiger nicht auf § 254 BGB berufen können.



b) Eine Anwendung des § 254 BGB ergibt sich andererseits im Streitfall nicht schon daraus, daß der Beklagte in den Jahresabschlüssen für 1966 und 1967 auf Rückstände hingewiesen hat. Mit Recht bemerkt die Klägerin hierzu, daß das eher geeignet war, Verwirrung zu stiften, als die Klägerin zu veranlassen, ihre Aufmerksamkeit auf den Angestellten M zu richten. Diesen hat der Beklagte in den Jahresberichten nicht namentlich erwähnt. Vielmehr ergibt sich aus deren Inhalt, soweit ihn der Beklagte vorgetragen hat, daß die Rückstände im Zusammenhang mit allen eingesetzten Hauskassierern genannt sind, obwohl nach dem Vortrag der Parteien Vermutungen von Unterschlagungen gegenüber den anderen Kassierern nicht aufgetaucht waren.

c) Die von der Revision in diesem Zusammenhang vorgebrachte Verfahrensrüge aus § 139 ZPO ist gleichfalls nicht begründet. Der Kläger war in den Vorinstanzen durch einen Rechtsanwalt vertreten. Dessen Vortrag bot nicht den geringsten Anhalt für die Annahme, daß von vornherein gegen die Person des Angestellten M Verdachtsgründe vorgelegen hätten. Es wäre einer unzulässigen Hilfestellung des Landesarbeitsgerichts für den Beklagten gleichgekommen, wenn es diesen gefragt hätte, ob hinsichtlich des Vorlebens des Angestellten M etwas vorgetragen werden solle.

Zudem hätte sich ein solcher Vortrag durchaus gegen den Beklagten selbst richten können. Er war es, der schon im Jahre 1966 zugestandenermaßen Rückstände des Angestellten M festgestellt hatte. Deshalb hätte er eher als die Klägerin, der er von seiner Feststellung keine Mitteilung, jedenfalls keine ausreichend klare Mitteilung gemacht hatte, Veranlassung nehmen müssen, sich über die Person des Angestellten M Gewißheit zu verschaffen.

d) Unhaltbar ist jedoch die Auffassung des Landesarbeitsgerichts, § 254 BGB könne schon deshalb nicht angewendet werden, weil eine etwaige mangelhafte Organisation



oder Kontrolle der Klägerin keinen Einfluß auf die Pflichtverletzung des Beklagten gehabt hatte. Wenn Organisationsfehler festzustellen sind, die in dem fraglichen Fall überhaupt eine Rolle spielen können, liegt stets ein Anlaß zur Prüfung vor, ob den Geschädigten ein Mitverschulden trifft (vgl. BGH LM Nr. 12 zu § 989 BGB). Es ist deshalb wesentlich, ob eine ordentliche Organisation und eine dem Üblichen entsprechende Kontrolle durch die Klägerin geeignet gewesen wären, den Schaden zu verhüten oder doch zu verringern, den der Beklagte angerichtet hat.

In diesem Zusammenhang kommt es u. a. darauf an, ob, wie der Beklagte vorträgt, die Klägerin ihn ausreichend eingewiesen und ob sie die notwendigen und allgemein in vergleichbaren Betrieben üblichen Revisionen durchgeführt hat. Weiter kann es in diesem Zusammenhang eine Rolle spielen, ob die Klägerin mindestens stillschweigend einen Zustand geduldet hat, den sie selbst als höchst gefährlich bezeichnet, daß nämlich die neuen Rechnungen den Kassierern wie auch dritten Personen ohne weiteres zugänglich waren. Beides kann schon je für sich zur Entstehung des Schadens beigetragen haben und zugleich ein schuldhaftes Unterlassen der Klägerin darstellen.

5. Weil das Landesarbeitsgericht die vorstehend genannten Grundsätze nicht beachtet hat, muß das angefochtene Urteil aufgehoben werden. Der Senat kann jedoch in der Sache selbst nicht entscheiden. Hinsichtlich einer Anwendung des § 254 BGB, dessen Heranziehung im Einzelfall im übrigen grundsätzlich im Beurteilungsspielraum des Tatsachenrichters liegt (BGH LM Nr. 1 und 3 zu § 254 (G) BGB), bedarf es im vorliegenden Fall weiterer Feststellungen, die nur in der Tatsacheninstanz getroffen werden können. Die Sache muß deshalb zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden.



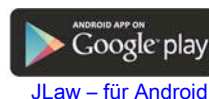
Dieses wird zunächst die Frage prüfen müssen, ob ein etwaiger Vorsatz des Beklagten auch eine Schädigung der Klägerin mitumfaßt hat. Ist diese Frage zu bejahen, so wird sich der Beklagte zum mindesten durchweg nicht auf § 254 BGB berufen können. Ist diese Frage jedoch zu verneinen, so muß eine Abwägung im Sinne von § 254 BGB erfolgen.

Zwar spricht auch im letzteren Fall viel für die Annahme, das Verschulden des Beklagten sei so schwer gewesen und seine Handlungsweise habe zur Entstehung des hier streitigen Schadens in einem Maße beigetragen, daß der größte Teil des Schadens vom Beklagten zu tragen ist. Gleichwohl wird das Landesarbeitsgericht jedoch, und zwar vor allem dann, wenn nur ein fahrlässiges Handeln des Beklagten festzustellen sein sollte, zu prüfen haben, ob und welche Organisationsfehler auf seiten der Klägerin vorgelegen haben. Dabei wird eben darauf abzustellen sein, wie üblicherweise die Kontrollen in vergleichbaren Betrieben gehandhabt werden; notfalls wird hierzu ein Sachverständiger gehört werden müssen. Aber auch alle übrigen für das Verschulden des Beklagten und das Mitverschulden der Klägerin wesentlichen Umstände müssen gegebenenfalls gegeneinander abgewogen werden.

6. Bei der erneuten Entscheidung wird das Landesarbeitsgericht auch zu berücksichtigen haben, daß zwischen dem Beklagten und dem Angestellten M eine gesamtschuldnerische Haftung besteht.

Dagegen kommt dem Umstand, daß das Arbeitsgericht trotz einer teilweisen Zurücknahme der Klage die gesamten Kosten erster Instanz dem Beklagten auferlegt hat, keine rechtliche Bedeutung zu.

Einmal ist verständigerweise anzunehmen, daß sich die Kostenentscheidung des Arbeitsgerichts nur auf den Teil des Klageanspruchs bezieht, der aufrechterhalten ist; dann konnte mangels eines Antrags des Beklagten hinsichtlich der übrigen Kosten keine Entscheidung ergehen.



Aber selbst wenn das Arbeitsgericht mit seiner Kostenentscheidung die gesamten Kosten, die in der ersten Instanz entstanden waren, umfassen wollte, wäre das ohne Auswirkung für den Beklagten. Die außergerichtlichen Kosten werden nicht erstattet; die Gerichtskosten sind bei einem Streitwert von 45.000,-- DM nicht niedriger als bei einem solchen von 64.000,-- DM. Einer Änderung der Kostenentscheidung erster Instanz bedarf es deshalb nicht.

gez. Dr. Müller

Wendel

Wichmann

Dr. Göbel

Knepper

